

26.11.21**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010

COM(2021) 421 final; Ratsdok. 10287/21

Der Bundesrat hat in seiner 1012. Sitzung am 26. November 2021 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Allgemeines

1. Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche die Errichtung der „Anti Money Laundering Authority“ (AMLA) vor. Der Bundesrat unterstützt die Kommission in ihrem Bemühen, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu effektivieren und den EU-Rechtsrahmen zu verbessern.

Er begrüßt, dass auch die Kommission ihre Bemühungen bei der Bekämpfung der Geldwäsche ausbaut und hierzu eine Initiative vorgelegt hat. Insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen kann eine stärkere europäische und internationale Koordination und Kooperation einen sinnvollen, ergänzenden Beitrag leisten.

2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Vorschriften der Verordnung zur Errichtung der AMLA den Unterschieden der Aufsichtstätigkeit betreffend den Finanzsektor und den Nichtfinanzsektor gerecht werden müssen und der Umfang der Aufgaben und Befugnisse im Nichtfinanzsektor risikoangemessen, verhältnismäßig sowie praktikabel sein muss. Eine ungeprüfte beziehungsweise undifferenzierte Übertragung der Regelungen für den Finanzsektor auf den Nichtfinanzsektor ist zu vermeiden.

Zu Artikel 11: Zentrale Datenbank

3. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, sicherzustellen, dass der administrative Aufwand der Informationsweitergabe für die nationalen Aufsichtsbehörden an die AMLA durch ein digitales System reduziert wird, zumal die Aufsichtsbehörden auch verpflichtet sind, die Informationen regelmäßig zu aktualisieren.